

DGUV – Landesverband West – Kreuzstr. 45 – 40210 Düsseldorf

An die
Damen und Herren
Durchgangsärzte

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
Landesverband West**

Kreuzstr. 45
40210 Düsseldorf

Ansprechpartner/in: Herr Andro
Telefon: 0211 8224 637
Telefax: 0211 8224 644
E-Mail: lv-west@dguv.de

Datum: 10.09.2008

Rundschreiben D 19/2008

Neuregelung des Rentenanspruches in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung 453

And/Pz

Sehr geehrte Damen und Herren,

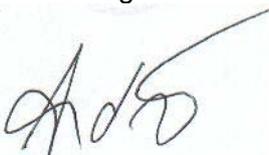
in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist mit Wirkung vom 01.01.2008 eine Neuregelung des Rentenanspruches in Kraft getreten. Gesetzliche Grundlage ist § 80 a Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB).

Wir bitten zu beachten, dass diese Neuregelung für landwirtschaftliche Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für nicht nur vorübergehend (mehr als 21 Tage im Jahr vor dem Unfall) im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeitende Familienangehörige gilt.

Für diese Versicherten besteht nur dann ein Anspruch auf Rente, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus wenigstens 30 v. H. beträgt. Diese Regelung gilt auch für den Stützrentenanspruch.

Von dieser Neuregelung sind nur Versicherungsfälle ab dem 01.01.2008 betroffen. Für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt gilt das alte Recht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Andro
Geschäftsstellenleiter